jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/23 9ObA224/00g, 9ObA86/02s, 9ObA141/12v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.2001

Norm

AngG §23a Abs6

Rechtssatz

Bei dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber nicht den Pensionsanspruch als solchen, sondern nur die einzelnen Pensionsraten im Auge. Mit dem Günstigkeitsprinzip ist daher nur eine Regelung vereinbar, auf Grund deren nicht der Pensionsanspruch an sich in die Abfertigung einzurechnen ist, sondern nur diejenigen Pensionsbezüge, die während der Zeit, für die die Abfertigung bestimmungsgemäß reicht, fällig werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 224/00g
  Entscheidungstext OGH 23.05.2001 9 ObA 224/00g
- 9 ObA 86/02s
  Entscheidungstext OGH 02.10.2002 9 ObA 86/02s
  Auch; Beisatz: Diese Grundsätze sind auch auf die gesetzliche Anrechnungsbestimmung des § 2 Abs 2 ArbAbfG anzuwenden. (T1)
- 9 ObA 141/12v
  Entscheidungstext OGH 24.04.2013 9 ObA 141/12v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115532

Im RIS seit

22.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at